



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

14.11.2025

NR. 19

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
♦ VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES DER BERNE IM LANDKREIS WESERMARSCH	115
B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
<u>STADT NORDENHAM:</u>	
♦ SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIENST- UND SACHLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR (FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG)	119
♦ SANIERUNGSGEBIET NORDENHAM "INNENSTADT" FESTLEGUNG DES STADTUMBAUGEBIETES NORDENHAM "INNENSTADT" GEMÄß § 171B ABS. 1 BAUGB	124
C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
-	

Landkreis Wesermarsch

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berne im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I | S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 06.10.2025 verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer, Wasserzug Nr. 10.01, des Entwässerungsverbands Stedingen, Unterhaltungsverband Nr. 69 gemäß Anlage 4 des NWG, ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Berne beginnt an der südlichen Kreisgrenze des Landkreises Wesermarsch in der Gemeinde Berne auf Höhe des Geestrandgrabens in der Ortschaft Ochholt und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis an die vorhandene Bebauung südlich der „Neuenkooper Straße“ (L867). In östlicher Richtung wird das ÜSG durch die Berne selbst sowie den Bahndamm begrenzt. Im Westen wird das ÜSG durch die Straße „Hoher Weg“ begrenzt. Im Süden reicht das Überschwemmungsgebiet bis an die Straße „Am Sandweg“ sowie die nördliche Grundstücksgrenze der „Ochholter Straße 10“ heran. Ab hier verläuft das Überschwemmungsgebiet zumeist östlich der „Ochholter Straße“ (K 223). Nur wenige Flächen westlich der „Ochholter Straße“ sind betroffen. Das ÜSG ist im Süden durch den Graben Nr. 10.19 des Entwässerungsverbands Stedingen begrenzt. Der Bereich des Überschwemmungsgebietes südlich und östlich der Kreisgrenze wird in einer Verordnung des Landkreises Oldenburg gesondert festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:50.000 dargestellt.
- (3) Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Berne ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) In der Detailkarte (Anlage 2) ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt.
- (5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:
 - Gemeinde Berne, Am Breithof 6, 27804 Berne
 - Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
- (6) Daneben steht die Verordnung mit Detailkarten im Internet unter
 - www.berne.de
 - oder
 - www.wesermarsch.dezur Einsicht zur Verfügung.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 - 1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
 - 2. die Errichtung von Masten und Antennen,
 - 3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 - 4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. Ä.),
 - 5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
 - 6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden,
 - 7. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Ernteerzeugnisse, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit der Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres,
 - 8. Einzelbaumpflanzungen
- (4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 handelt, wer
 - 1. ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach §§ 78 ff. WHG durchführt,
 - 2. Verpflichtungen nach § 78a WHG nicht nachkommt oder
 - 3. wer ohne Zulassung Anlagen nach § 78c WHG errichtet bzw. derartige Anlagen nicht wie vorgeschrieben nachrüstet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Berne im Landkreis Wesermarsch (Bekanntmachung des NLWKN v. 24.01.2024, Nds. Ministerialblatt Nr. 37/2024, S. 792) aufgehoben.

Brake, 10.11.2025

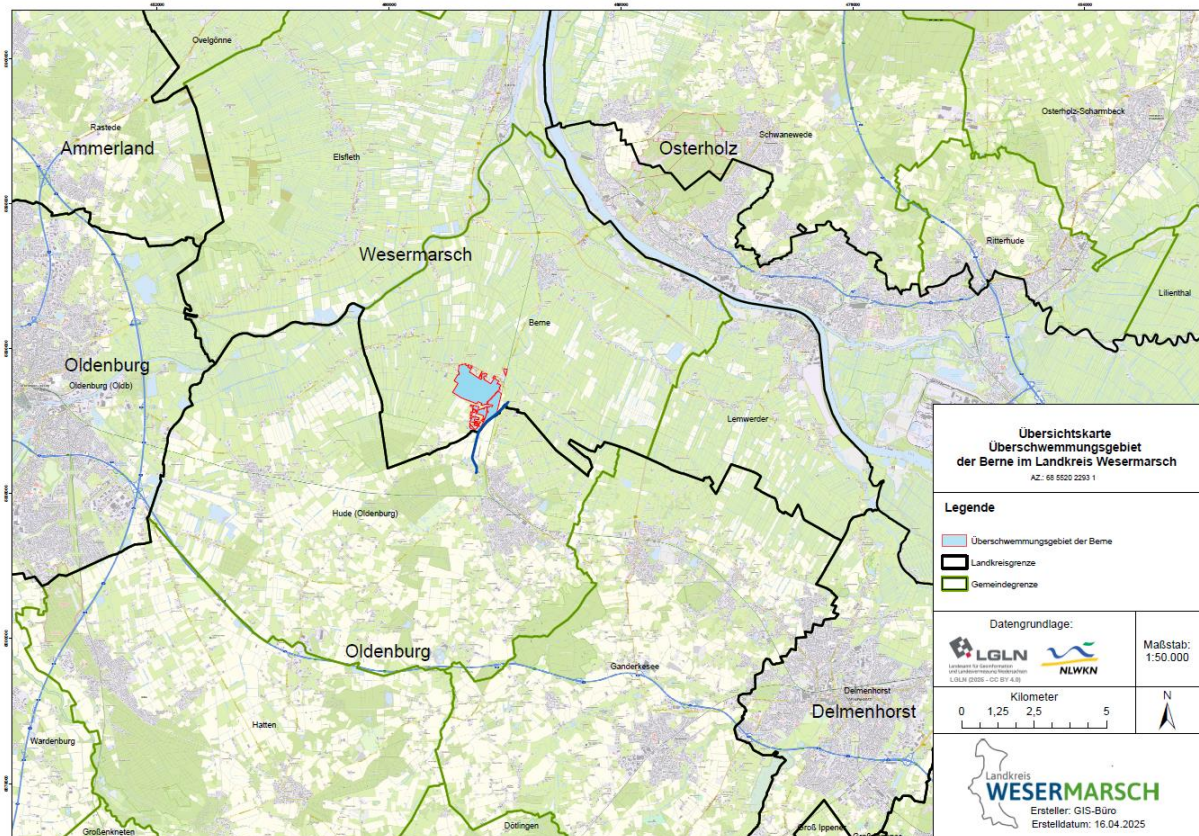
Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken
Landrat

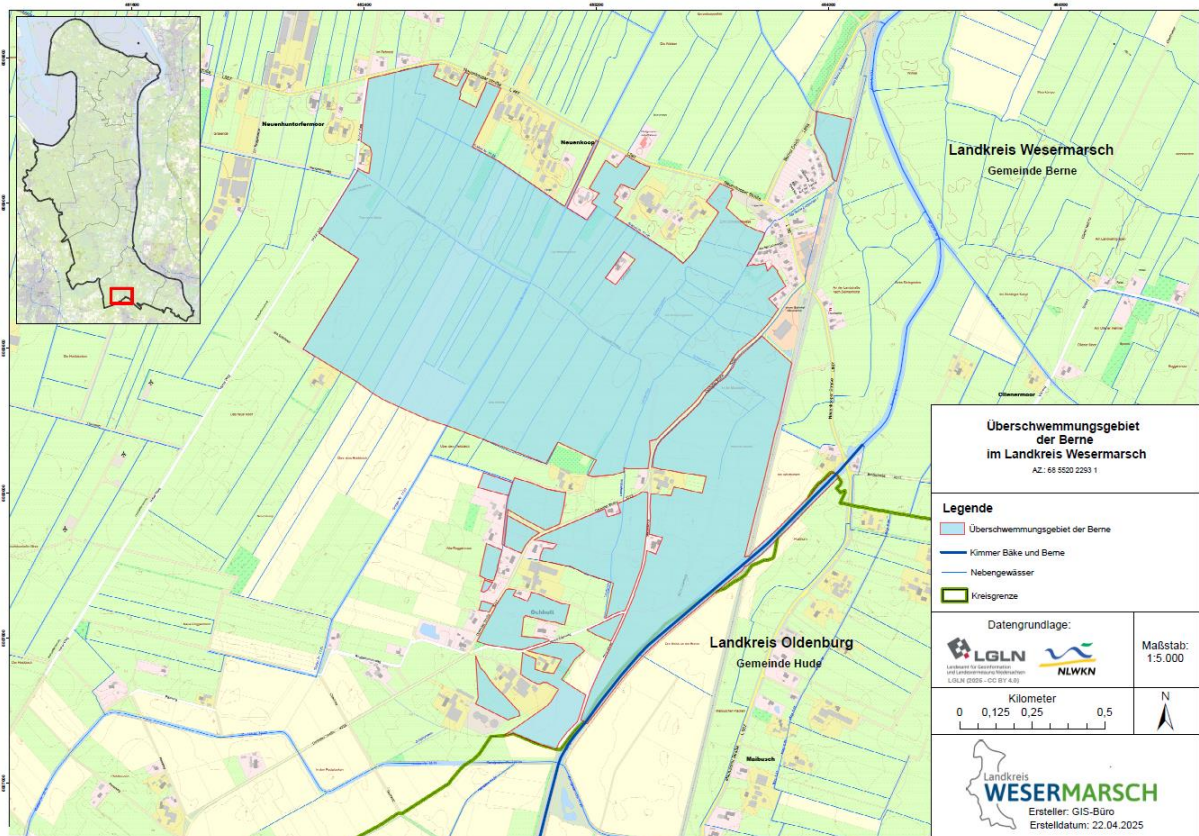
Anlagen zur Verordnung

Anlage 1	Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch (1:50.000)
Anlage 2	Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch (1:5.000)

Anlage 1 (Original-Format der Karte ist DIN A1)



Anlage 2 (Original-Format der Karte ist DIN A1)



Stadt Nordenham

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Nordenham
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nordenham in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Stadt Nordenham Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
 - Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
 - Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
 - Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
 - Einrichtung einer Straßensperrung,
 - Tragehilfen,
 - Sonstige Maßnahmen.
- (2) Die Stadt Nordenham kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für
1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
 2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
 3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.
- (3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Nordenham von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse sowie bei der Begleitung von Umzügen, kann die Stadt Nordenham von der Gebührenerhebung ganz bzw. teilweise absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen und Umzüge mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommune. Gewerbliche Veranstaltungen und Umzüge, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Kommune eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

- (2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.
- (3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.
- (4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.
- (5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Stadt Nordenham haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Auf § 10 Abs. 3 NKomVG wird hingewiesen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham, vom 19.12.2019 außer Kraft.

Nordenham, 29.10.2025

Stadt Nordenham

Nils Siemen
Bürgermeister

ANLAGE: Gebührentarife

ANLAGE

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nordenham
(Feuerwehrgebührensatzung)**

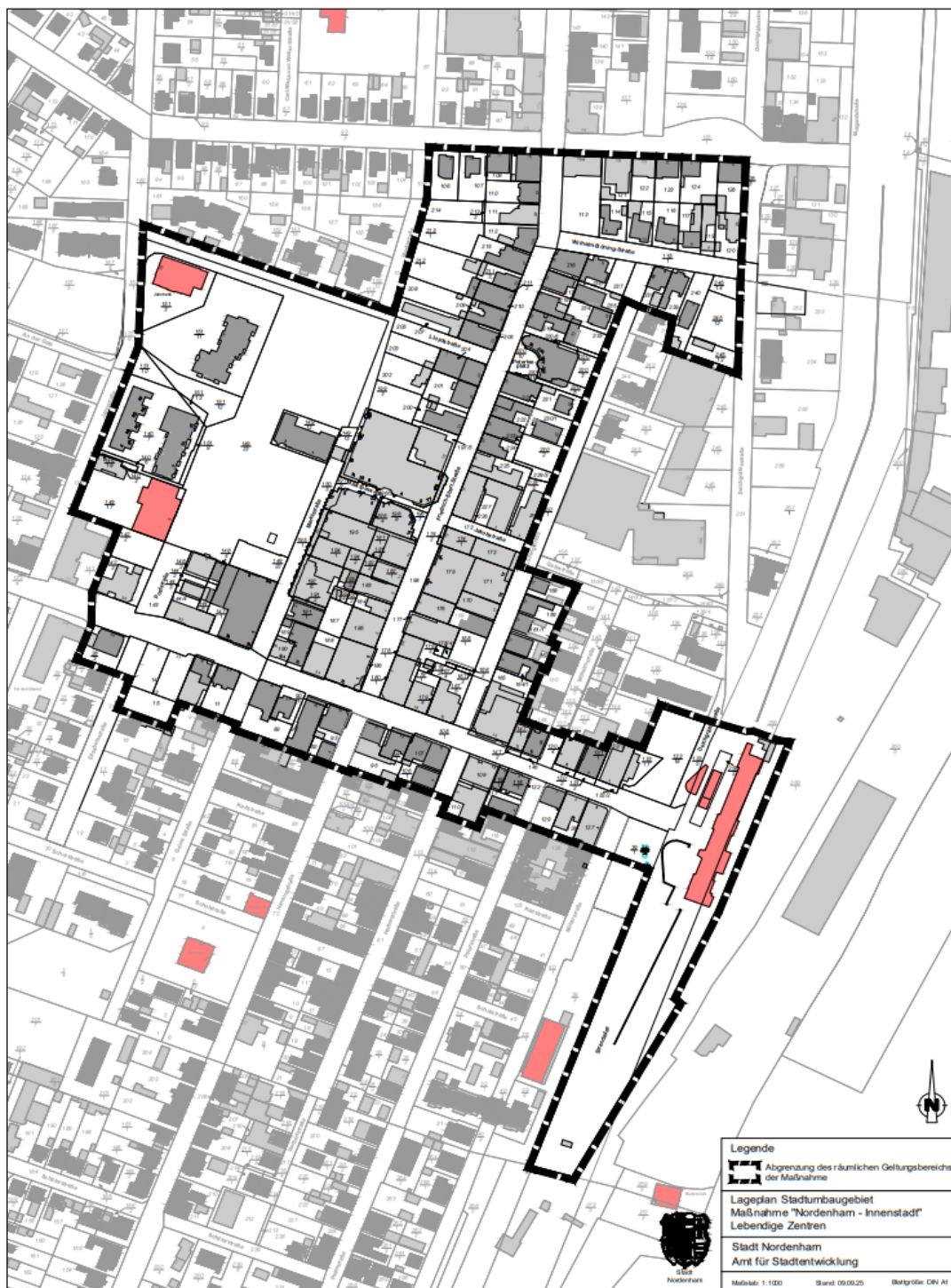
Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Nordenham.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	61,50 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	20,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MZF, MTF, Kommando- wagen und vergleichbares Fahrzeug)	227,00 €
2.2	Löschfahrzeug TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF und vergleichbares Fahrzeug)	412,00 €
2.3	Drehleiterfahrzeug DLK, DLA(K), HRB und vergleichbares Fahrzeug	554,00 €
2.4	Wechseladerfahrzeug Einschließlich Abrollbehälter WLF	343,00 €
2.5	Sonstiges Fahrzeug (GW, GW-L, RW, SW, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	463,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

Stadt Nordenham

Sanierungsgebiet Nordenham „Innenstadt“**Festlegung des Stadtumbaugebietes Nordenham „Innenstadt“ gemäß § 171b Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Nordenham hat in der Sitzung vom 07.10.2025 die räumliche Abgrenzung des Stadtumbaugebietes Nordenham „Innenstadt“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes umfasst gemäß anliegendem Plan rd. 12,37 ha und beinhaltet die Bereiche der Fußgängerzone (Teile der Friedrich-Ebert-Straße), den östlichen Bereich der Bahnhofstraße sowie den Marktplatz inkl. der an ihm angrenzenden Gebäude.



Nordenham, den 03.11.2025

Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.